



**FC WOLHUSEN**

6110 Wolhusen  
Postfach 129  
Club Nr. 02545  
Gegründet 1943  
[www.fcwolhusen.ch](http://www.fcwolhusen.ch)

## **Corona Schutzkonzept des FC Wolhusen für den Trainings- und Spielbetrieb ab 19. Oktober 2020**

Version: 19. Oktober 2020

Ersteller: Jonas Lipp, Corona-Beauftragter

### **Einleitung**

Bei Sportaktivitäten, in denen wie im Fussball ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, wird weiterhin empfohlen die Trainings und Spiele so zu gestalten, dass sie in beständigen Gruppen stattfinden, mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Folgende Grundsätze müssen im Trainings- und im Spielbetrieb zwingend eingehalten werden:

### **1. Nur symptomfrei ins Training und an Spiele**

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen und nicht als Zuschauer anwesend sein. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

### **2. Abstand halten**

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Zuschauen, beim Duschen, nach dem Training oder Spiel, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Training und im Spiel ist der Körperkontakt wieder zulässig.

### **3. Gesichtsmaske tragen**

Für alle, die nicht direkt am Spiel beteiligt sind, wird das Tragen einer Gesichtsmaske dringend empfohlen. In den Garderoben gilt eine Gesichtsmaskenpflicht.

### **4. Gründlich Hände waschen**

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training resp. Spiel gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.



**FITNESS  
CONNECTION**

*fühl dich gut!*

Co-Sponsoren

**Häfliger+Stöckli AG**

**GHS FENSTER  
METALLBAU**

**Landi  
WOLHUSEN**

Teamsport Ausrüster

**KUNZ**  
**SPORT-SHOP WILLISAU**

## **5. Beschränkung der Anzahl anwesender Personen auf max. 1'000**

Ohne kantonale Bewilligung dürfen maximal 1'000 Personen (inklusive Spieler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, etc.) auf der Sportanlage anwesend sein (Achtung: es gibt Kantone und Gemeinden mit tieferen Grenzwerten). Dabei muss sichergestellt werden, dass die Zahl, der im Falle einer Infektion maximal zu kontaktierenden Personen, von 100 nicht überschritten wird (Achtung: in einzelnen Kantonen bestehen tiefere Schranken). **Neu ab 19.10.20 müssen bei über 100 anwesenden Personen in jedem Fall 100er-Sektoren gebildet werden.** Hierzu können Sektoren markiert werden (z.B. jede Seite eines Spielfeldes wird als eigener Sektor gekennzeichnet). Kann der vorgeschriebene Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden, empfiehlt sich gem. BAG das Tragen einer Gesichtsmaske.

Gilt bei einer Veranstaltung eine generelle Gesichtsmaskenpflicht, und/oder kann die Abstandsregelung von 1.5 Meter durchgehend eingehalten werden, kann grundsätzlich auf die Erstellung von Sektoren und die Erfassung der Personendaten verzichtet werden (Achtung: gilt in einzelnen Kantonen nicht in dieser Form, d.h. in einzelnen Kantonen müssen die Personendaten auch dann erfasst werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird und/oder eine Maskenpflicht besteht). **Es wird jedoch im Sinne der Risikominimierung empfohlen, die Massnahmen Abstand, Gesichtsmaske, Contact Tracing und 100er Sektoren stets kumulativ anzuwenden.**

Der Personenfluss (z.B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauerbereiche) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.

Die Obergrenze von Anwesenden kann durch die Kantone reduziert werden.

## **6. Anlässe mit über 1'000 anwesenden Personen sind bewilligungspflichtig**

Wer ein Spiel mit mehr als 1'000 Personen (inklusive Spieler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, etc.) durchführen will, benötigt eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde (Achtung: es gibt Kantone mit tieferen Grenzwerten für eine Bewilligungspflicht).

Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betroffenen Region die Durchführung erlaubt;
- b. der Kanton über die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG verfügt;
- c. der Organisator ein Schutzkonzept vorlegt, das auf einer Risikoanalyse der entsprechenden Grossveranstaltung beruht und die erforderlichen Massnahmen vorsieht.

Wer in einer Einrichtung (Stadion, Sportplatz) wiederholt gleichartige Veranstaltungen (Spiele) durchführen will, kann dies in einem einzigen Gesuch beantragen.

## **7. Präsenzlisten führen**

Enge Kontakte zwischen Personen müssen gemäss Ziff. 5 oben auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten und Spiele Präsenzlisten aller anwesenden Personen (Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Staff, Zuschauer, etc.; siehe oben Ziff. 5). Der Verein bezeichnet für jedes Training und für jedes Spiel eine Person, die für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste verantwortlich ist und die dafür sorgt, dass diese Liste dem/der Corona-Beauftragten des Vereins in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 8). In welcher Form die Liste geführt wird (clubcorner.ch, doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

## **8. Bestimmung Corona-Beauftragter des Vereins**

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainings- und/oder Spielbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies der Aktuar Jonas Lipp. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 78 632 06 22 oder j.lipp@fcwolhusen.ch).

## 9. Besondere Bestimmungen

### 9.1. Maskenpflicht

Die Maskenpflicht in den Garderoben & Gängen gilt für alle sämtliche Aktivmannschaften und Junioren Stufe B und höher. Für Eltern & Trainer der jüngeren Junioren Mannschaften gilt in den Garderoben & Gängen ebenfalls Maskenpflicht.

### 9.2 Präsenzlisten führen

Es werden für sämtliche Trainings und Spiele auf der Blindei Präsenzlisten geführt. Die Meldung der Präsenzliste geschieht online bis bis spätestens 24 Stunden nach dem Training/Spiel online mit dem entsprechenden Formular <https://fcwolhusen.ch/wp/corona-infoseite>

### 9.3 Heimspiele der 1. Mannschaft

Bei sämtlichen Heimspielen der 1. Mannschaft gilt eine generelle Maskenpflicht auf der Blindei. Für die Präsenzlisten der Zuschauer steht zudem eine mobile App zur Verfügung.

### 9.4 Platzeinteilung / Besammlung

Die Plätze auf der Blindei sind in Sektoren unterteilt und den Mannschaften für ihre Trainings zugeteilt. Bis auf weiteres gelten die Trainingszeiten gemäss diesem Plan: [https://fcwolhusen.ch/wp/wp-content/uploads/2020/06/Corona\\_Platzeinteilung.pdf](https://fcwolhusen.ch/wp/wp-content/uploads/2020/06/Corona_Platzeinteilung.pdf)

### 9.5 Clubhaus "Blindei Beizli"

Das Blindei Beizli hält sich an das allgemeine Schutzkonzept für Gastrobetriebe. Grundsätzlich gilt im Beizli & im Aussenbereich Maskenpflicht, ausser man sitzt an einem Tisch

### 9.6 Anfahrt / Parkmöglichkeiten

Infolge Baustelle Ara sind die Parkmöglichkeiten beschränkt. Darum dient der Parkplatz vor dem Bauernhaus der Familie Schurtenberger als Wendeplatz. Falls die Platzverhältnisse es erlauben können die Parkplätze vor dem Schützenhaus und Eingang Ara benutzt werden. AktivspielerInnen dürfen vorübergehend den Platz vor den Waschanlagen als Parkplatz benutzen. Wir bitten Fahrgemeinschaften zu bilden, um die Anzahl Fahrzeuge möglichst gering zu halten. Auf dem Gelände der Blindei (ab Eingangstor) wird während dem Trainingsbetrieb max. 20 km/h gefahren!

